



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-2064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

Z1. 353.110/72-III/4/84

926 IAB

28. November 1984

1984 -11- 29

zu 957 J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Dr. Khol, Huber, Keller, Dr. Keimel, Dr. Leitner, Dr. Lanner, Dr. Steiner und Kollegen haben am 18. Oktober 1984 unter der Nr. 957/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht der "Arbeitsgemeinschaft Alpenländer" gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung zum Bericht der Arge Alp über ihre 15. Konferenz bezogen?
2. Zu welchen Punkten der Beschlüsse gedenken Sie besondere Maßnahmen zu ergreifen?
3. Sind Sie bereit, dem Nationalrat Mitteilung zu machen, welche Beschlüsse sie getroffen haben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer stellt eine Einrichtung dar, der von österreichischer Seite die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehören. Es kommt ihr privatrechtlicher Charakter zu. An dieser

Rechtslage hat sich auch durch das Inkrafttreten des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften (in der Anfrage als "Europaratskonvention über den grenzüberschreitenden Regionalismus" bezeichnet), nichts geändert.

Eine Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ist aufgrund dieses Rahmenübereinkommens nur innerhalb der Schranken des jeweiligen Verfassungsrechts möglich. Das Übereinkommen enthält diesbezüglich eine ausdrückliche salvatorische Klausel zugunsten des jeweiligen Verfassungsrechts (Art. 1).

Es trifft daher nicht zu, daß spätestens mit dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens die Arbeitsgemeinschaft zu einer "offiziellen Einrichtung" geworden sei. Am Rechtscharakter der Arbeitsgemeinschaft hat sich vielmehr durch dieses Inkrafttreten nichts geändert.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf den oben erwähnten Rechtscharakter der ARGE ALP keine offizielle Stellungnahme zum Bericht der ARGE ALP abgegeben.

Zu Frage 2:

Der Bericht der ARGE ALP über ihre 15. Konferenz wurde - wie im Falle der vorangegangenen Konferenzen - den Bundesministerien übermittelt. Die Bundesministerien wurden gebeten zu prüfen, ob und welche Schritte zur Erreichung der in den Beschlüssen dieser Konferenz aufgezeigten Ziele gesetzt werden könnten. Ferner wurden die Bundesministerien ersucht zu prüfen, ob bei gegebenem Anlaß in der Berichterstattung des jeweiligen Ressorts an den Nationalrat auch auf Beschlüsse dieser Konferenz Bedacht genommen werden könnte.

Zu Frage 3:

Beschlüsse, die über die zu Frage 2 erwähnten Veranlassungen hinausgehen, habe ich in der gegenständlichen Angelegenheit nicht gefaßt. Wie oben ausgeführt, besteht für den Bund keine Verpflichtung zur Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft, sodaß eine formelle Reaktion nicht erforderlich ist. Bezüglich der Berichterstattung an den Nationalrat darf auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen werden.

